

Regierungsratsbeschluss

vom 31. August 2026

Nr. 2026/1503

KR.Nr. K 0146/2026 (DDI)

Kleine Anfrage Daniel Probst (FDP.Die Liberalen, Olten): Soll der Swisslos-Fonds künftig auch Projekte der Berufsbildung unterstützen können? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Berufsbildung ist ein zentraler Pfeiler des Wirtschaftsstandorts Kanton Solothurn und der Schweiz insgesamt. Sie hat zugleich eine grosse gesellschaftliche Bedeutung, da sie Integration fördert, Perspektiven schafft und einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs leistet. Angesichts des demografischen Wandels und des steigenden Bedarfs an qualifizierten Arbeitskräften gewinnt die Förderung der Berufsbildung zusätzlich an Bedeutung.

Die heutigen gesetzlichen Grundlagen des Swisslos-Fonds im Kanton Solothurn sehen eine Förderung insbesondere in den Bereichen Kultur, Denkmalpflege und Archäologie, Soziales und Gesundheit, Umwelt sowie Entwicklungshilfe vor. Projekte und Aktivitäten im Bereich der Bildung, insbesondere der Berufsbildung, sind hingegen nicht ausdrücklich vorgesehen. Damit wird ein Bereich von grosser gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedeutung bislang nicht ausdrücklich berücksichtigt.

Andere Kantone kennen eine breitere Zweckbestimmung ihrer Swisslos-Fonds und ermöglichen ausdrücklich Beiträge im Bereich Bildung, Nachwuchsförderung oder Qualifikation. Dazu gehören insbesondere die Nachbarkantone Aargau sowie Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Diese Beispiele zeigen, dass eine Öffnung des Fonds für die Berufsbildung mit den Grundsätzen der Zweckbindung vereinbar sein kann.

Mit der vorliegenden Kleinen Anfrage soll geklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen künftig auch Projekte und Initiativen unterstützt werden könnten, welche die Berufsbildung stärken, die Attraktivität von Lehrberufen erhöhen, den Nachwuchs fördern oder innovative Ansätze in der Ausbildung voranbringen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Swisslos-Fonds keine dauerhafte Finanzierung staatlicher Kernaufgaben übernimmt, sondern subsidiär und projektbezogen eingesetzt wird.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat grundsätzlich die Möglichkeit, Projekte und Aktivitäten im Bereich der Berufsbildung aus dem Swisslos-Fonds zu unterstützen?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen einer allfälligen Erweiterung der Zweckbestimmung auf die bestehenden Förderbereiche, insbesondere Kultur, Sport, Soziales, Gesundheit und Umwelt?
3. Ist der Regierungsrat grundsätzlich bereit, im Rahmen einer künftigen Revision des Gesetzes über die Swisslos-Fonds zu prüfen, ob Projekte und Aktivitäten im Bereich der Berufsbildung als beitragsberechtigt aufgenommen werden könnten?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Der Kanton Solothurn führt einen Swisslos-Fonds und einen Swisslos-Sportfonds, die aus dem kantonalen Anteil am Reingewinn der Genossenschaft Swisslos Interkantonale Landeslotterie gespeist werden (vgl. § 4 Abs. 1 Gesetz über die Swisslos-Fonds vom 9. September 2020 [SLFG; BGS 837.536.1]). Dem Swisslos-Fonds werden dabei drei Viertel und dem Swisslos-Sportfonds ein Viertel des kantonalen Anteils am Reingewinn der Swisslos zugewiesen (vgl. § 4 Abs. 2 SLFG).

Mittel aus dem Swisslos-Fonds und dem Swisslos-Sportfonds müssen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden (Art. 106 Abs. 6 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101], Art. 2 Bst. c und Art. 125 Abs. 1 Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele [Geldspielgesetz/BGS; SR 935.51]).

Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist ausgeschlossen (Art. 125 Abs. 3 Geldspielgesetz).

Diese beiden Voraussetzungen (Gemeinnützigkeit und Ausschluss der Verwendung von Fondsgeldern zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen) ergeben sich aus dem Bundesrecht und können durch den kantonalen Gesetzgeber nicht geändert werden.

Nebst diesen bundesrechtlichen Voraussetzungen haben der kantonale Gesetzgeber und der kantonale Verordnungsgeber die Zusprache von Beiträgen aus dem Swisslos-Fonds und dem Swisslos-Sportfonds an weitere Voraussetzungen geknüpft, die durch Vollzugshilfen des Regierungsrates und der Verwaltung weiter konkretisiert werden, um die Beitragsvergabe rechts- gleich und willkürfrei sowie möglichst transparent auszugestalten.¹⁾

Die kantonale Finanzkontrolle und die interkantonale Geldspielaufsicht überprüfen die Einhaltung dieser Vorgaben in regelmässigen Abständen mit je unterschiedlichen Prüfungsschwerpunkten.

3.2 Zu Frage 1:

Wie beurteilt der Regierungsrat grundsätzlich die Möglichkeit, Projekte und Aktivitäten im Bereich der Berufsbildung aus dem Swisslos-Fonds zu unterstützen?

Mittel aus dem Swisslos-Fonds dürfen in folgenden Beitragsbereichen verwendet werden: Kultur, Denkmalpflege und Archäologie, soziale Aufgaben und Projekte, Gesundheitsförderung und Prävention, Umwelt, Natur und Landschaft, Entwicklungshilfe und Hilfe in ausserordentlichen Lagen (vgl. § 7 Abs. 2 Gesetz über die Swisslos-Fonds [SLFG; BGS 837.536.1]). Die Mittel des Swisslos-Sportfonds sind im Bereich Sport zu verwenden (vgl. § 7 Abs. 3 SLFG).

¹⁾ Mittel aus dem Swisslos-Fonds sind an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, die wichtigsten sind die folgenden:

- Gemeinnützigkeit des Projekts, keine gesetzliche Aufgabe (Art. 106 Abs. 6 BV; Art. 2 Bst. c und Art. 125 Abs. 1 Geldspielgesetz; § 7 Abs. 1 SLFG),
- Zulässiger Beitragsbereich (vgl. § 7 Abs. 2 SLFG, §§ 1 und 3 Verordnung über die Swisslos-Fonds [SLFV; BGS 837.536.2]),
- Subsidiarität des Swisslos-Fonds-Beitrags (§ 8 Abs. 1 SLFG),
- aktueller Bezug zum Kanton Solothurn, in erster Linie der Kantonsbevölkerung zugutekommen, oder für den Kanton, die Region oder gesamtschweizerisch von Bedeutung (§ 8 Abs. 2 Bst. a SLFG),
- bereichsspezifische Anforderungen an Qualität und Wirksamkeit (§ 8 Abs. 2 Bst. b SLFG), u.a. muss die gesuchstellende Institution stabil und nachhaltig aufgestellt sein,
- möglichst breit abgestützte Finanzierung und angemessene Eigenleistungen (§ 8 Abs. 2 Bst. c SLFG), d.h. aus dem Swisslos-Fonds können in der Regel höchstens 20 bis 30 % der Gesamtkosten eines Projekts finanziert werden, die übrige Finanzierung muss anderweitig sichergestellt werden.

Wie in der vorliegenden kleinen Anfrage zurecht ausgeführt wird, sind die Bildung oder die Berufsbildung gemäss geltendem Recht (vgl. § 7 SLFG) keine Bereiche, die im Kanton Solothurn mit Beiträgen aus dem Swisslos-Fonds oder dem Swisslos-Sportfonds unterstützt werden können.

Zur grundsätzlichen Bereitschaft des Regierungsrates, die Aufnahme einer neuen Beitragskategorie Berufsbildung oder Bildung anlässlich der nächsten Änderung der Swisslos-Fonds-Gesetzgebung zu prüfen, vgl. die Antwort auf Frage 3.

3.3 Zu Frage 2:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen einer allfälligen Erweiterung der Zweckbestimmung auf die bestehenden Förderbereiche, insbesondere Kultur, Sport, Soziales, Gesundheit und Umwelt?

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme zum Auftrag (A 0250/2025) Stephanie Ritschard: Einschränkung der Auslandshilfe über den Swisslos-Fonds (RRB Nr. 2026/817 vom 28. April 2026) aufgezeigt, wie die ausbezahlten Mittel aus dem Swisslos-Fonds im Jahr 2025 auf die verschiedenen Beitragsbereiche verteilt waren: 63% gingen an Projekte aus dem Bereich Kultur, 15.5% an Projekte der Denkmalpflege und Archäologie, 14.2% an Projekte aus den Bereichen Soziales und Gesundheit, 3.8% an Projekte aus den Bereichen Umwelt, Natur und Landschaft, 1% an Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und 2.5% an Projekte der Katastrophenhilfe (im In- und Ausland). Eine ähnliche prozentuale Verteilung ist auch für die nächsten Jahre geplant (zu den Finanzplänen des Swisslos-Fonds und des Swisslos-Sportfonds vgl. RRB Nr. 2026/574 vom 24. März 2026). Die ausbezahlten Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds gehen jeweils zu 100% an Vorhaben aus dem Bereich Sport.

Aktuell sind der Swisslos-Fonds und der Swisslos-Sportfonds gut alimentiert (vgl. Geschäftsbericht 2025, S. 89 f.). Die Erträge aus dem kantonalen Anteil am Reingewinn der Genossenschaft Swisslos Interkantonale Landeslotterie, aus denen sich der Swisslos-Fonds und der Swisslos-Sportfonds speisen, sind jedoch grossen Schwankungen unterworfen. Diese hängen unmittelbar mit dem Spiel- und Wettverhalten der Schweizer Bevölkerung zusammen. Entsprechend kann der Fondsbestand auch wieder abnehmen. Würde dereinst eine neue Beitragskategorie Bildung oder Berufsbildung geschaffen, müsste im Rahmen eines vorangehenden Rechtsetzungsprojekts (vgl. Antwort zu Frage 3) unter anderem auch geklärt werden, wie die Verteilung auf die verschiedenen Beitragsbereiche aussehen soll bzw. zulasten welcher anderen Bereiche für den neuen Beitragsbereich Bildung oder Berufsbildung Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen. Diese Frage kann zum heutigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

3.4 Zu Frage 3:

Ist der Regierungsrat grundsätzlich bereit, im Rahmen einer künftigen Revision des Gesetzes über die Swisslos-Fonds zu prüfen, ob Projekte und Aktivitäten im Bereich der Berufsbildung als beitragsberechtigigt aufgenommen werden könnten?

Der Regierungsrat ist bereit, im Rahmen der nächsten Änderung der Swisslos-Fondsgesetzgebung zu prüfen, ob die Bereiche Bildung oder Berufsbildung als beitragsberechtigigte Bereiche ins Gesetz und die Verordnung aufgenommen werden sollen. Dabei gilt es in diesem Rahmen insbesondere folgende Aspekte vertiefter abzuklären:

- Soll ein neuer Beitragsbereich aufgenommen werden? Falls ja, soll statt eines (eingeschränkteren) Beitragsbereichs Berufsbildung nicht eher ein (weitergehender) Beitragsbereich Bildung oder sogar Bildung und Forschung geschaffen werden?

- Wie sind die gesetzlichen Kriterien bereichsspezifisch zu konkretisieren, damit die Beitragsvergabe rechtsgleich und willkürfrei sowie möglichst transparent ausgestaltet werden kann?
- Welche Arten von Vorhaben aus den Bereichen Bildung oder Berufsbildung kommen für eine Swisslos-Finanzierung überhaupt in Betracht (unter Berücksichtigung, dass Beitragsgesuche nur gutgeheissen werden können, wenn das Vorhaben alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, d.h. unter anderem gemeinnützig ist und nicht der Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen dient)?
- Wie gross soll der Anteil an den gesamten Fonds-Mitteln sein, der für diesen neu geschaffenen Beitragsbereich zur Verfügung steht? Zulasten welcher bestehenden Beitragsbereiche werden diesem neuen Beitragsbereich Mittel zugewiesen?

Zur Klärung dieser Fragen werden auch die Erfahrungen anderer Kantone einzubeziehen sein, die bereits einen solchen oder ähnlich lautenden Beitragsbereich kennen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat; Abteilung Swisslos-Fonds
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)